

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 8. Nov. 1790.

## I Publicandum.

( Beschluß. )

42) Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthl.

43) Demjenigen, der die beste noch unbekannte wirksame Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr.

44) Denjenigen vier Wirthen im Magdeburgschen, der Ehre- und Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergeldüngung zum erstenmal einführen und am mehresten pousiren werden, jedem 20 Rthlr.

45) Denjenigen beyden Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback- und Hirsebau legen und denselben am mehresten pousirt haben werden, jedem 30 Rthlr.

46) Denen zwei Landwirthen in der Grafschaft Mark, die nachweisen werden, 4 Fuder Brennesseln, jedes Fuder zu 20 Centner zur Winterfütterung eingeerndtet zu haben, jedem 20 Rthlr.

47) Denjenigen vier Landleuten, die adelichen Gutsbesitzer, Beamte und Administratores davon ausgenommen, im Magdeburgschen und der Grafschaft Mark, soll

an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. gereicht werden.

48) Denjenigen 2 Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich 2 oder mehrere Zugochsen anstatt der Pferde anschaffen, beybehalten, damit ihren Acker bauen, und sonstige Arbeit verrichten, jedem 10 Rthlr.

49) Denjenigen drei Landleuten in der Grafschaft Mark, welche die besten ausländischen Mutterpferde anschaffen und halten werden, jedem 5 Rthlr.

50) Denjenigen vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der jährlichen Hengstföderung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Rthlr.

51) Denjenigen beyden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rthl.

52) Den drey Landwirthen in der Grafschaft Mark, welche erweislich darthun werden, in einem Jahre 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen zu haben, jedem 20 Rthlr.

53) Denjenigen vier Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im

Großen betrieben worden, ihrerseits den Anfang machen solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthl., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbuaes nähere Anweisung verlangen, sich bey den respectiven Kammern ihrer Provinzen melden.

54) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob, und welchergestalt zur Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Haselwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

55) Denjenigen zehn Bleichereyen in der Graffschaft Mark, welche jährlich, statt der Holz verwüstenenden eichenen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück haselne Bleichstöcke 15 Stüber oder 6 Ggr.

56) Denjenigen zwei Impetranten, welche den Waiddau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr.; und denjenigen zwei Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr. Auch soll auf den auswärtigen Debit des Waids, Zoll- und Accise-Freyheit bewilliget werden.

57) Denjenigen drey Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen, und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr.

58) Demjenigen, der in der Alten-Ulfer- und Mittelmark, Pommern, dem Netzdistrict, besonders aber in Cujavien und Westpreußen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rthl.

Jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 und einen halben, oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeter-Administration nähere Nachricht erhalten.

59) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren steht, eine Belohnung von 50 Rthlr.

60) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arseniks einreicht, so daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Rthlr.

61) Denjenigen zwei Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spitzen, so den Brüsslern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr.

62) Denjenigen zwei Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr.

63) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiesen und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr.

64) Denjenigen zwei Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spanische Schafzucht einführen und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 50 Rthl.

65) Demjenigen, der in Königl. Landen eine gute Walker-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr.

66) Denjenigen zwei Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch-

und Raschmacher-Gewerk in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Ringen und stählernen Rieten in billigen Preisen versorgen, jedem 20 Rthlr.

67) Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herford und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiftes Flanell oder baumwollen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25 Rthlr.

68) Demjenigen zwei Fabrikanten, die zum Erstenmal wenigstens für 1000 Rthl. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden debitiret, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugnis des auf der Messe sich befindenden königlichen Commissarii, und durch die Atteste der Grenz-Zollämter legitimiret haben, jedem 40 Rthlr.

69) Demjenigen zwei Leinenhändlern oder Kaufleuten in der Provinz Halberstadt und Grafschaft Mark, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr.

70) Den sechs Leinewebem im Herzogthum Magdeburg, der Grafschaft Mark, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinewand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr.

71) Demjenigen vier Unterthanen auf dem platten Lande, (Gutsbesitzer, Prediger, Beamte und Administratores davon ausgeschlossen) außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbst gewonnenem Glasse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr.

72) Demjenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinenen

Dammast werden gewürkt haben, jeder 20 Rthlr.

73) Demjenigen zwei jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und der Grafschaft Mark, um das Leinen Dammastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthlr.

74) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garnes nach holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten kommand, anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthlr.

75) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erste Garnbleich nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr.

76) Demjenigen Bleicher in der Stadt Herford, welcher daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September künftigen Jahres, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr.

77) Demjenigen fünf Bauerfrauens in Westpreußen und der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinewand noch nicht im Gange gewesen, zum Erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinewand von 60 Ellen anfertigen, und solches gehörig bescheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Rthlr.

78) Demjenigen zwei Bauerfrauens in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum Erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl, selbst so viel Leinewand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft noch ein Stück Leinewand von 60 Ellen miltlerer Gattung verkaufen

kann, und solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 10 Rthlr.

79) Denjenigen vier Unterthanen in den Graffschaften Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt, oder weben lassen, jedem 8 Rthlr.

80) Denjenigen vier Mädgens oder Frauenspersonen in den Graffschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere, ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Rthlr.

81) Demjenigen einländischen Kettenspinner im Cleveschen, der in einem Jahre das mehreste eigene Gespinnst abgeliefert hat, 25 Rthlr.

82) Denjenigen drei Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollen Garn zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fizen, und die Fize zu 40 Faden, nach dem Berliner Haspel zu 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jeder 20 Rthlr.

83) Denjenigen vier Spinnerinnen oder Spinnern, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund baumwollen Garn von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fizen und die Fize von 20 Faden, über den Berliner Haspel von 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die baumwollen Fabriken in Pommern und der Graffschaft Mark gesponnen zu haben, jeder 20 Rthlr.

84) Denjenigen sechzehn Haushaltungen geringer Leute in der Niedergraßschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Großisten und des Beamten nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres, das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und

Familien dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr.

85) Denjenigen sechs Jungens oder Mannspersonen in der Graßschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämiensjahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem 4 Rt.

86) Denjenigen sechs jungen Burschen, welche sich im Magdeburgschen und der Neumark auf die Spinnerrey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthlr.

87) Den beyden Commerzianten in der Graßschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachse zum Spinnen auf Vork gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr.

88) Denen in der Graßschaft Lingen zuerst sich meldenden vier Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung zwei Scheffel Leinsaamen und zwei Lingsche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr.

89) Denjenigen fünf Personen auf der Insel Vorkum, so sich auf die Spinnerrey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn werden gesponnen haben, jeder 10 Rthlr.

90) Demjenigen, der statt der Lumpen und des Schaafleims, andere eben so brauchbare Materialien zur Pappierfabrikation ausmitteln wird, eine Belohnung von 100 Rthlr.

91) Denjenigen zwei Baubedienten, welche die beste Ausarbeitung des vollkommensten Risses und Anschlages von Unterthannengebäuden einreichen werden, resp. 100 und 50 Rthlr.

92) Demjenigen, der brauchbare Bleizüge für die Glaser aus einheimischen Produkten, und wenigstens eben so wohlfeil als die Schwarzwalder solche liefern, anzufertigen wird, eine Belohnung von 50 Rthl.

93) Denjenigen drei Personen in der Grafschaft Mark, besonders in Hattingen, Plattenberg und der Gegend von Neuenrade, welche eine feine Tuchmanufaktur aus Schlesiſcher oder Spanischer Wolle anlegen werden, jedem 50 Rthl.

94) Denjenigen fünf Personen in Litzhauen, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jeder 8 Rthl.

Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahres 1792. bey den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer respect. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs Novembers des 1792sten Jahres hier eintreffen können. In der Absicht der, für das Jahr 1791. ausgesetzten, und zu beservirenden Prämien, hat es bey dem deshalb unterm 7. Julii 1789. ergangenen Publicando sein Verbleiben, und müssen die Beweise und Legitimationes deshalb, spätestens im October 1791. gehörigen Orts beygebracht seyn. Signatum, Berlin, den 7. October 1790.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz,  
v. Werder. v. Arnim, v. Mausewitz. v. Wolf.

## II Citationes Edictales.

**Amt Pertershagen.** Da der verschollene Joh. Cord Fried. Beckemeyer von Nr. 100. in Hahlen auf die ergangene Edictal-Citation sich in dem angeetzten Termino so wenig persönlich, als schriftlich gemeldet hat, so soll nunmehr in Termino den 11ten Nov. über dessen Todeserklärung ein Urthel publicirt werden, welches hierdurch öffentlich bekant gemacht wird.

**Amt Ravensberg.** Da die bekandten Gläubiger des Gastwirths Arnold Henrich Cramer in Halle darauf angetragen haben, daß die ganze auf des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen haftende Schuldenlast durch Edictal-Citation der noch unbekandten Gläubiger ausgemittelt werden mögte, und diesem Suchen Statt gegeben ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Gastwirth Cramer Ansprüche und Forderungen haben, welche noch nicht liquidiret sind, hiedurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, dieselben am 13ten Decbr. a. curr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

## III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen ic. unser allergnädigster Herr gut gefunden haben, die bey Gelegenheit Allerhöchst Deroselben Reise nach den Westphälischen Provinzen im Jahre 1788. von dem Geheimenssecretair Sokmann mit aller Accurateſſe gezeichnete Charte von diesen Provinzen sauber in Kupfer stechen zu lassen, und den Debit derselben der Casse der Academie der Künste zu Berlin beyzulegen; so wird dem Publicum hierdurch bekant gemacht, daß diese Charten allhier bey dem Canzley-Director Borries das Exemplar für zwey Rthl. in Courant zu

bekommen sind. Sign. Minden den 30. Octbr. 1790.

Anstatt und von wegen: v. Breitenbauch. v. Deutecom. Meyer.

**Minden.** Wir Director Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß folgende denen Erben des verstorbenen Hrn. Senatoris Stremming noch gemeinschaftlich zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als: 1) Das im Priggenhagen sub Nr. 248 belegene Haus, nebst dabey befindlichen Gärtgen, Nebenhaus, und Huththeile auf 4 Rühe auf den Vulten vorm Simeonsthore, welches insgesamt auf 1689 rthlr. 16 ggr. taxiret ist, 2) ein Garten vprm Simeonsthore beim alten Graben, welcher zu 257 rthlr. angeschlagen ist. Zur Licitation auf diese Grundstücke ist der 10te Januar künftigen Jahres Vormittags auf hiesigem Rathhause bestimmt, und wir laden daher alle Kaufliebhaber ein, alsdenn sich einzufinden und zu bieten, weil nachher niemand weiter mit einem Nachgeboth zugelassen wird. Es werden auch alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche an diesen Grundstücken haben, citiret, solche in gedachtem Termine anzugeben, und geltend zu machen, mit der Warnung, daß die ausbleibenden auf immer damit abgewiesen seyn sollen.

**Minden.** Das oben dem Markte sub Nro. 188 belegene dem vormaligen Koch Regeler jetzt Tobacksspinner Barckhausen zugehörige mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Kenne hat, soll nebst dem darauf gefallenen, vor dem Kuhthore, auf den Sooren-Kämpen sub Nro. 266 belegenen Huththeil für 2 Rühe, und aller Zubehörung so zusammen auf 575 Rthlr 18 gr. gewürdiget worden, öffentlich verkauft wer-

den. Lusttragende Käufer können sich dazu in Termino den 11ten Decbr. 90 14. Jan. und 18ten. Febr. 1791 auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden die Bedingung vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Regellerschen Hause, oder dessen Zubehörung unbekante aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Gerechtfame zu haben vermeinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, unter Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll in der Behausung des Hrn. Justiz-Raths Laue von denen Vormündern deren hinterbliebenen Kinder des Drellwebers Reuter das vor dem Marienthore belegene vormahlige Wachthaus, so auf 93 rthlr. 12 ggr. angeschlagen ist, samt den dazugehörigen Garten, welcher auf 200 rthlr. 24 mgr. taxiret worden, in Termino den 3ten December a. c. dem Meistbietenden verkauft werden. Daher sich denn die Liebhaber am besagten Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden können.

**Minden.** Ein vor dem Simeonsthore bey dem Kuckuck in der engen Straffe ein Morgen Landes groß seyender Garten wovon 18 mgr. Landschaft und 24 mgr. Canon jährlich entrichtet wird, soll freywillig jedoch meistbietend in Termino den 26ten Nov. bey dem Stadtgerichte verkauft werden. Die Liebhaber können sich also besmelden Tages auf dem Rathhause einfinden und auf das erfolgte höchste annehmliche Geboth des Zuschlags gewärtigen.

**Minden.** Herr Diederich Nonne aus Bremen wird dieses Markt zum ersten mahl, mit gefüllte und alle andere Sorten wollen Mäßen, ausstehen, und hat sein Logis bey dem Herrn Ober-Einnehmer Schreiber am Markte.

**Minden.** Pietro Casina aus Nienburg empfiehlt sich in dieser Weise, mit einem schönen Sortiment von Waaren, von allen Sorten Franz. Liqueurs Marasquin, wohlriechende Wasser, Pomade, Schocolade aller Sorten pariser Sempfl. Wie auch goldene Ketten, Perloquen, mosderne goldene Ringe mit und ohne Devise, goldene Hemdnadeln, Ohrringe nach dem neuesten Geschmack, Schlüssel und Petschaft, gold und silberne Uhren, seidene Tücher und Strümpfe, stählerne Uhrketten, Stock- und Uhrbänder, und viel andere Artikel mehr, verspricht die billigsten Preise, und steht ans bey der Demoiselle Lünnermann auf dem kleinen Dohmhofe.

**Minden.** Bey Wendix Levy sind zu haben, gezogne Federposen in billigen Preisen.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekant, daß die im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2862 Fl. 10 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingenischen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Cramerschen Concursus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2862 Fl. 10 fl. holl. und sondern mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehdr zu er-

kaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind, hienit auf, sich in den auf den 1ten Oct., den 2ten Nov. und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt angeordneten Versteigerungs-Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

An statt und von wegen etc.

**D**a auf Allerhöchsten Befehl am 21ten und 22ten dieses sämtliche Artillerie-Pack- und Wagenpferde des von Rombergischen Infanterie-Regiments meistbietend verkauft werden sollen, so wird solches dem Publico hiemit nachrichtlich bekant gemacht, und können sich Kauflustige an den genannten Tagen Morgens um 9 Uhr auf dem nahe bey Bielefeld gelegenen Platze der Kesselbrinck genannt einfinden, und der Bestbietende des Zuschlags gegen gleich baare Bezahlung in Berliner Courant gewärtigen. Im Cantonirungs-Quartier zu Wachtendonck am 1ten Nov. 1790.  
Königl. Preuß. v. Rombergisches Infant. Regiments Gerichte.

v. Hiller.

Meman.

Obrist und Commandeur

Auditeur

**Osnabrück.** Bey dem Kaufman Rönemann in Osnabrück sind folgende bemerkte vortrefliche Musik-Instrumente um und für beygesetzte Preise zu haben, als  
1) Clavicimbal oder Flügel mit Federn von groß C bis dreigestrichen a von 70 bis 200 Rthlr. 2) Forte Piano von contra F bis dreigestrichen F von 60 bis 150 Rthlr. 3) Klaviere nach dem Silbermannschen

Fuß von contra F. bis dreygestrichen a. von dem besten Eichenholz und Decoration von Mahoni Holz, mit einem gedoppelten Resonanzboden, welcher dergestalt eingerichtet ist, daß er durchaus nicht springen und sich nicht krumziehen kan. Der Ton dieser Klaviere ist männlich starck, silberrein, voll und rund, selbe werden gemacht von 30 bis 120 Rthlr.

**D**a in dem Subhastations-Termin vom 28ten vorigen Monats für die Wistinghausischen Güter zu Langenholzhausen und die damit verbundene Brau- und Branntweins-Brennerey = Krug- und Wirthschafts-Gerechtigkeit kein hinlängliches Gebot erfolgt ist und daher von Hochfürstlichem Hofgericht althier eine abermalige Subhastation der Güter mit der dazu gehörigen Gerechtigkeit verordnet worden; so wird dazu anderweiter Terminus auf den 2ten künftigen Monats December angesetzt und solches den Kaufliebhabern hienit bekannt gemacht, welche sich alsdann in dem Wistinghausischen Hause zu Langen-

holzhausen Morgens 9 Uhr einzufinden haben. Detmold den 3ten Noubr. 1790.  
Von Commissions wegen  
Müller.

**Minden.** Mr. Rousell macht hienit bekant, daß er mit Regen- und Sonnenschirmen aller Art oben dem Markte in des Mahler Krausen Hause zu finden ist.

#### IV Gelder, so auszuleihen.

**B**eym Pupillen Depositorio sind mehrere Tausend Rthlr. Massesche und Thorsbeckische Pupillen-Gelder leihbar gegen hypothecarische Sicherheit zu haben, und können sich die Liebhaber dazu entweder beym Pupillen-Collegio, oder in Bielefeld bey dem Kaufmann Masse, als Masseschen Vormunde, oder hieselbst bey dem Marsch-Commissario Besseling, als Thorb.ckischen Vormunde, melden. Sign. Minden am 29ten Octbr. 1790.

Königl. Preuß. Minden-Kavensbergisches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

## Anekdoten.

**D**er ehemalige Bischof Huet war immer mehr mit seinen Büchern beschäftigt, als mit den Amtsverrichtungen, die zu seiner bischöflichen Würde gehörten. Ein Bauer hatte ihn, in Beziehung auf diese letztere, nothwendig zu sprechen. Dieser war schon dreyimal nacheinander mit der Antwort abgewiesen, er könne den Prälaten nicht sprechen, weil er studire. „Aber,“ erwiderte der Bauer, warum giebt uns der König keinen Bischof, der schon studirt hat?“

2.

Eine ganz glückliche Antwort gab Herr von Chateauf in seinem neunten Jahr

einem Bischofe, der ihm folgende Frage vorlegte: „Sagen sie mir doch, liebes Kind, wo ist Gott? Wenn Sie mir das sagen können, geb' ich Ihnen eine Pomeranze.“ Und ich gebe Ihnen zwei, erwiderte das Kind, wenn Sie mir sagen können, wo er nicht ist.“

3.

Chapelain begegnete einmal einem seiner Freunde mitten im heiftesten Sommer im großen Mantel. Auf die Frage, warum er das thäte, antwortete er, ihm sey nicht recht wohl. „Fast fürcht ich, sagte jener, daß nicht Ihnen, sondern Ihrem Kleide nicht recht wohl ist.“